

Ergänzende Bedingungen zur **Sportboot-Kaskoversicherung (SBK)** **Erweiterter Versicherungsschutz für Maschinen und Anlagen auf Grundlage der Sportboot-Kaskoversicherung** Fassung 10/2011

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Antrag näher bezeichneten, betriebsfertigen Antriebsmaschinen und Anlagen bis zu einem Alter von 15 Jahren. Abweichend hiervon gilt für Ottomotoren (Benzinmotoren) ein Höchstversicherungsalter von 10 Jahren. Mitversichert gelten Hilfsaggregate, Pumpen, Getriebe, Wellen inkl. Lager und Schrauben. Die Versicherung gilt nur in Ergänzung zu einer bestehenden NEUBACHER Sportboot-Kaskoversicherung. Diese ergänzenden Bedingungen gehen den SBK vor.

Nicht versichert sind Hilfs- und Betriebsstoffe, Öle und Schmiermittel sowie alle sonstigen Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Siebe, Schläuche, Filter, Dichtungen etc.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an der versicherten Maschine aufgrund folgender Risiken:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, gelten die Schäden nicht als unvorhergesehen.

Sofern der Schaden an der Maschine unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fällt, leistet die Versicherung subsidiär, d. h. nachfolgend zu den durchsetzbaren Ansprüchen. Etwaige Abschleppkosten sind nur über den Deckungsumfang der Kaskoversicherung versichert.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme

Der Versicherungswert ist der bei Versicherungsbeginn aktuelle Listenpreis der versicherten Sachen (Maschine nebst Schaltung, Getriebe, Welle und Antriebe) im Neuzustand inkl. Bezugskosten und Montage. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der Listenpreis einer technisch äquivalenten Sache maßgebend. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für die Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt. Der Einwand der Unterversicherung bleibt vorbehalten.

4. Entschädigungsleistung

4.1 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt im Teilschaden die Kosten der Reparatur. Zu den Wiederherstellungskosten gehören im Teilschadenfall neben den eigentlichen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ auch sämtliche Ein- und Ausbaukosten der versicherten Sache, der Land- und Seetransport der zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile und die Kosten die durch Arbeiten am Boot sowie für das Kranen des Bootes entstehen. Sofern möglich sind generalüberholte Austauscherteile zu verwenden.

4.2 Nicht ersatzpflichtige Kosten

Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören: Reinigung der Bilge, Mehrkosten für Überstunden sowie Sonntags- und Feiertagszuschläge, Zölle und Kosten außerhalb der EU, sofern diese die üblichen EU-Zölle überschreiten.

4.3 Totalschäden

Bei Totalschäden wird der Zeitwert ersetzt, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Folgende Zeitwerttabelle gilt vereinbart:

Alter der Maschine in Jahren	1-2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-15
Zeitwertansatz	100%	90%	80%	70%	60%	50%	45%	40%	35%	30%

4.4 Vorteilsausgleich

Werden Revisions- und Reparaturarbeiten anlässlich eines Schadens gleichzeitig durchgeführt oder fälliger Revisionsaufwand durch die Reparatur erspart, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt (Abzug des gesparten Revisionsaufwandes).

4.5 Selbstbeteiligung (SB)

Die Selbstbeteiligung beträgt 10% der Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000 EUR.

5. Obliegenheiten

5.1 Allgemeine Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes die empfohlenen Wartungs- und Serviceintervalle des jeweiligen Maschinenherstellers seit Inbetriebnahme oder der letzten Revision nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, auch wenn dies vom Maschinenhersteller nicht vorgegeben ist, mindestens zu einem halbjährlichen Öl- und Filterwechsel.

Überholungsarbeiten, die im Ergebnis der Wartung empfohlen werden sind unverzüglich auszuführen. Die Wartung/Überholung muss von fachmännischem Personal oder einem autorisierten Betrieb vorgenommen werden und mit Arbeitsnachweisen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen dokumentiert werden. Des Weiteren ist bei Bareboat-Charter bei jedem Crewwechsel vom Basispersonal der Ölstand, Dieselfilter und Kühlwasserstand zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen/ aufzufüllen.

5.2. Revisionen

Der Versicherungsnehmer hat im regelmäßigen Abstand von jeweils fünf Jahren nach Erstinbetriebnahme eine Revision nachzuweisen und die Ergebnisse dem Versicherer unverzüglich zukommen zu lassen. Bei der Revision sind mindestens folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen: Allgemeinzustand, Zünd- u. Kompressionsdruckdiagramm, Ausbau der Einspritzdüsen/Injektoren, endoskopische Brennraumuntersuchung, Axialspielmessung, Kühlsystemüberprüfung, Erneuerung aller Filtereinrichtungen, Überprüfung der Anzeigeninstrumente und Warnanlagen, Probetrieb unter Last mit Messung sämtlicher Betriebstemperaturen und Drucke, Abgasturboladerüberprüfung, Überprüfung des Wende/Übersetzungsgetriebes.

5.3. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 28 und 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

6. Erstversicherungsschutz

Wird der Versicherungsschutz nicht mit Inbetriebnahme des Motors / Maschinenanlage erworben (Neuboote), sind vor Vertragsabschluss folgende Überprüfungen nachzuweisen: Allgemeinzustand, Kühlsystemüberprüfung, Erneuerung aller Filtereinrichtungen, Überprüfung der Anzeigeninstrumente und Warnanlagen, Probetrieb unter Last mit Messung der Betriebstemperaturen, Abgasturboladerüberprüfung, Überprüfung des Wende/ Übersetzungsgetriebes. Der Punkt 5.1. Revision bleibt hiervon unberührt.

7. Vermögensschäden

Schadensereignisse, die in dieser besonderen Vereinbarung geregelt sind, begründen keinen Anspruch auf Charterausfallersatz.

8. Kündigung

Dieser erweiterte Versicherungsschutz kann unabhängig von der Kaskoversicherung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden.

Der erweiterte Versicherungsschutz endet automatisch mit der Kündigung der Kaskoversicherung oder in dem Jahr, in dem der Hauptbestandteil der Maschine älter als 15 Jahre wird.

Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge per anno errechnen sich aus dem aktuellen Versicherungswert

Versicherungswerte bis 20.000 EUR x 2,00%, Mindestbeitrag 200 EUR

bis 50.000 EUR x 1,75%, Mindestbeitrag 400 EUR

bis 100.000 EUR x 1,50%, Mindestbeitrag 800EUR

über 100.000 EUR x 1,25%, Mindestbeitrag 1.500 EUR

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Versicherungssteuer.

Ein Schadenfreiheitsrabatt findet keine Anwendung.